

1. **Vertragspartner:**

Dieser Rahmenvertrag ist abgeschlossen zwischen der  
VÖB Eccher GmbH, 8010 Graz, Keesgasse 3 (kurz: VÖB Eccher)  
und der  
Wiener Städtischen Versicherung AG  
Vienna Insurance Group  
1010 Wien, Ringturm

2. **Vertragszweck:**

Durch den Rahmenvertrag soll den Bediensteten der Steuer- und Zollkoordination, des Bundesfinanzgerichts, den Arbeitsinspektoren Österreichs sowie des unabhängigen Finanzsenats Österreich preisgünstiger Versicherungsschutz für ihr Dienstnehmer-Haftpflichtrisiko geboten werden und zwar unabhängig davon ob ihre Haftung nach dem Amtshaftungs-, dem Organhaftpflicht-, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz oder ABGB zu beurteilen ist.

3. **Versicherungsumfang:**

3.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer hält den Versicherten schadlos, wenn dieser als Organ oder Dienstnehmer wegen einer einem Dritten oder seinem Dienstgeber gegenüber begangenen Rechtsverletzung vom Dienstgeber als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche des Dienstgebers aus der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen (Anhängern) durch den Versicherten.

Ein Anspruch auf Versicherungsleistung setzt das Vorliegen einer (durch Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten) einvernehmlich anerkannten Ersatzpflicht des Versicherten oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darüber voraus.

Im Sinne des § 152 VersVG erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf grob fahrlässig, nicht aber vorsätzlich, herbeigeführte Schäden. Weiters fallen Strafen aller Art nicht unter den Versicherungsschutz.

Arbeitsunfälle unter gleichgestellten Dienstnehmern (Organen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 3.2 Versicherte Personen

Versichert sind jene Bediensteten der Zollverwaltung Österreich, der Steuer- und Zollkoordination, des Bundesfinanzgerichts und der Arbeitsinspektoren Österreichs, die zu diesem Vertrag angemeldet wurden. Der Versicherungsschutz beginnt für sie mit dem Einlangen ihrer Anmeldung beim Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall dem Versicherer die Anmeldung nachweist.

Der Versicherungsschutz erlischt

- durch Abmeldung durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer;
- mit dem Tag der Beendigung des Rahmenvertrages.

### 3.3 Versicherungssummen

#### Variante A)

3.3.A Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- 3.3.A.1 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes gemäß den Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (OVB) mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
- 3.3.A.2 Regressansprüche des Rechtsträgers gegen Versicherte aufgrund des Amtshaftungsgesetzes gemäß den Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO) mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
- 3.3.A.3 Ansprüche gegen Versicherte aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen (KFZ-Sonderschutz) und Dienst-Wasserfahrzeugen mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
- 3.3.A.4 Wenn die versicherte Person Gewerkschaftsmitglied ist, erhöhen sich die oben angeführten Versicherungssumme um 100%.

#### Variante B)

3.3.B Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- 3.3.B.1 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes gemäß den Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (OVB) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
- 3.3.B.2 Regressansprüche des Rechtsträgers gegen Versicherte aufgrund des Amtshaftungsgesetzes gemäß den Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
- 3.3.B.3 Ansprüche gegen Versicherte aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen (KFZ-Sonderschutz) und Dienst-Wasserfahrzeugen mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
- 3.3.B.4 Wenn die versicherte Person Gewerkschaftsmitglied ist, erhöhen sich die oben

angeführten Versicherungssumme um 100%.

#### 3.4 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage bilden – soweit hier nichts anderes bestimmt wird – die

- Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO 1997)
- Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (OVB 1997)

Für Ansprüche nach anderen gesetzlichen Grundlagen als dem Amtshaftungsgesetz oder dem Organhaftpflichtgesetz gelten obige Bedingungen sinngemäß.

#### 4. **Prämie**

Die Jahresprämie pro zu diesem Vertrag angemeldeten Versicherten beträgt bei Variante A) EUR 15,-- und bei Variante B) EUR 25,--.

Die Prämienangaben sind inkl. 11 % Versicherungssteuer.

Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres auf Basis der Höchstzahl im Abrechnungszeitraum angemeldeten Versicherten. Die Prämie pro Versicherten wird für jedes begonnene Versicherungsjahr in voller Höhe berücksichtigt - eine pro rata temporis Abrechnung findet nicht statt. Die definitive Jahresprämie des abgelaufenen Versicherungsjahres wird als provisorische Prämie für das Folgejahr vorgeschrieben.

#### 5. **Vertragslaufzeit:**

Dieser Vertrag ist mit einer zehnjährigen Vertragslaufzeit abgeschlossen. Beiden Vertragspartnern wird ein jährliches Kündigungsrecht - zur Hauptfälligkeit des Vertrages (1.1. eines jeden Jahres) - mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist eingeräumt.

#### 6. **Zeitliche Begrenzung:**

In Abänderung von Art.3, Pkt.2. AVBO 1997 bzw. OVB 1997 ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von einem Jahr ab Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.